



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0076(NLE)**

**7407/22
ADD 1**

**CLIMA 119
ENV 251
ENER 96
IND 82
COMPET 169
MI 215
ECOFIN 249
TRANS 163
AELE 13
CH 6**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 111 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 111 final - Annex.

Anl.: COM(2022) 111 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2022
COM(2022) 111 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit
Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die
Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist**

**BESCHLUSS NR. 1/2022 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND DER SCHWEIZERISCHEN
EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERKNÜPFUNG IHRER JEWEILIGEN SYSTEME
FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONEN EINGESETZTEN
GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES**

**vom ...
zur Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens**

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen¹ (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens sind vertrauliche Informationen entsprechend ihrer Vertraulichkeitsstufe zu kennzeichnen.
- (2) In Anhang III ist festgelegt, wie vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Abkommens bearbeitet und ausgetauscht werden, gekennzeichnet werden. Danach müssen die Vertragsparteien die Vertraulichkeitsstufen zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen verwenden.
- (3) In Anhang IV sind die EHS-Vertraulichkeitsstufen und die allgemeine Vertraulichkeitsstufe von Informationen festgelegt.
- (4) Die Kennzeichnung und entsprechende Handhabung von Informationen ist wichtig, um das erforderliche Niveau an Vertraulichkeit von Informationen zu gewährleisten und so Schaden infolge einer unbefugten Weitergabe abzuwenden.
- (5) Mit dem Sicherheitsvermerk C(2019) 1904 änderte die Europäische Kommission die Sicherheitskennzeichnungen für nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen für den Dienstgebrauch der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission empfahl, eine Vereinbarung mit externen Partnern zu erarbeiten, in der die Handhabungsvorschriften für alle zwischen ihnen ausgetauschten Informationen festgelegt sind.
- (6) Um die Kohärenz der Anwendung von in den Anhängen III und IV des Abkommens festgelegten Sicherheitskennzeichnungen zu gewährleisten, kann der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens diese Anhänge ändern.
- (7) Auf seiner dritten Sitzung am 26. November 2020 genehmigte der Gemeinsame Ausschuss die in Anhang III des Abkommens festgelegten und in Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens genannten Handhabungsvorschriften.
- (8) Die mit den Beschlüssen Nr. 1/2020 und Nr. 2/2020 des Gemeinsamen Ausschusses eingesetzte Arbeitsgruppe empfahl, gemäß dem ihr mit jenen Beschlüssen verliehenen Mandat, die Handhabungsvorschriften im Interesse der kohärenten Anwendung der Sicherheitskennzeichnungen zu ändern —

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III und IV des Abkommens erhalten die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Ausgefertigt in englischer Sprache in [Brüssel][Bern] am [xx 2022].

Für den Gemeinsamen Ausschuss

*Sekretariat für die Europäische
Union*

Der Vorsitz

Sekretariat für die Schweiz

ANHANG
ANHANG III

VERTRAULICHKEITSSTUFEN UND HANDHABUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vertragsparteien kommen überein, die folgenden Vertraulichkeitsstufen zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens bearbeitet und ausgetauscht werden, zu verwenden:

Zu diesem Zweck werden die in Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens festgelegten Kennzeichnungen wie folgt verwendet:

— ETS Limited (EHS-nicht öffentlich zugänglich) in der EU „**SENSITIVE: ETS Joint Procurement**“ (vertraulich: EHS-Gemeinsame Beschaffung); in der Schweiz „**LIMITED: ETS**“ (nicht öffentlich zugänglich: EHS)

— ETS Sensitive (EHS-vertraulich) in der EU und in der Schweiz „**SENSITIVE: ETS**“ (vertraulich: EHS)

— ETS Critical (EHS-höchst vertraulich) in der EU und in der Schweiz „**SPECIAL HANDLING: ETS Critical**“ (Besondere Handhabung: EHS-höchst vertraulich)

Dabei sind Informationen mit der Einstufung „**SPECIAL HANDLING: ETS Critical**“ (Besondere Handhabung: EHS-höchst vertraulich) vertraulicher als jene mit der Einstufung „**SENSITIVE: ETS Joint Procurement**“ (vertraulich: EHS-Gemeinsame Beschaffung) in der Europäischen Union oder „**LIMITED: ETS**“ (nicht öffentlich zugänglich: EHS) in der Schweiz.

Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bestehenden Strategie für die Einstufung von EHS-Informationen in der Union sowie der Informationsschutzverordnung (ISchV) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) der Schweiz Handhabungsvorschriften zu entwickeln. Die Handhabungsvorschriften werden dem Gemeinsamen Ausschuss zur Annahme vorgelegt. Nach der Annahme werden alle Informationen entsprechend ihrer Vertraulichkeitsstufe in Übereinstimmung mit diesen Handhabungsvorschriften verarbeitet.

Schätzen die Vertragsparteien die Vertraulichkeitsstufe unterschiedlich ein, findet die höhere Stufe Anwendung.

Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien enthalten für die nachstehend genannten Handhabungsschritte gleichwertige wesentliche Sicherheitsanforderungen, die den EHS-Vertraulichkeitsstufen Rechnung tragen:

— Dokumentengenerierung

— Ressourcen

— Vertraulichkeitsstufe

— Speicherung

— elektronisches Dokument im Datennetz

— elektronisches Dokument in der lokalen Umgebung

- physisches Dokument
- Elektronische Übermittlung
 - Telefon und Mobilfunk
 - Fax
 - E-Mail
 - Datenübermittlung
- Physische Übermittlung
 - Mündlich
 - Persönliche Übergabe
 - Postalisch
- Verwendung
 - Verarbeitung mit IT-Anwendungen
 - Drucken
 - Kopieren
 - Entfernung von festem Standort
- Informationsmanagement
 - Regelmäßige Bewertung der Klassifizierung und der Empfänger
 - Archivierung
 - Löschung und Vernichtung

ANHANG IV

FESTLEGUNG DER EHS-VERTRAULICHKEITSSSTUFEN

A.1 — Vertraulichkeits- und Integritätseinstufung

„Vertraulichkeit“ bezeichnet den Verschlusscharakter einer Information, eines Teils oder der Gesamtheit des Informationssystems (insbesondere Algorithmen, Programme oder Dokumentationen), bei denen der Zugang auf Personen, Stellen oder Verfahren mit entsprechender Befugnis beschränkt ist.

„Integrität“ bezeichnet die Garantie, dass ein Informationssystem und die bearbeiteten Informationen nur durch eine bewusste und rechtmäßige Handlung geändert werden können, und dass das System das erwartete Ergebnis zutreffend und vollständig liefert.

Bei jeder als vertraulich eingestufte EHS-Information ist der Aspekt der Vertraulichkeit im Hinblick darauf zu prüfen, wie sich die Weitergabe der Informationen auf Unternehmensebene auswirken kann und der Aspekt der Integrität im Hinblick darauf zu prüfen, wie sich die unbeabsichtigte Änderung, unbeabsichtigte teilweise oder unbeabsichtigte völlige Vernichtung der Informationen auf Unternehmensebene auswirken kann.

Die Vertraulichkeitsstufe von Informationen und die Integritätsstufe eines Informationssystems werden nach einer Beurteilung auf der Grundlage der in Abschnitt A.2 enthaltenen Kriterien eingestuft. Diese Einstufungen erlauben eine Bewertung der allgemeinen Vertraulichkeitsstufe von Informationen anhand der Übersichtstabelle in Abschnitt A.3.

A.2 — Vertraulichkeits- und Integritätseinstufung

A.2.1 — „Niedrige Einstufung“

Mit einer niedrigen Einstufung versehen werden alle Informationen in Verbindung mit dem Emissionshandelssystem, deren Offenlegung gegenüber unbefugten Personen und/oder bei Integritätsverlust den Vertragsparteien oder anderen Einrichtungen mäßigen Schaden zufügen würden und deren Offenlegung voraussichtlich zu Folgendem führt:

- mäßige negative Auswirkungen auf politische oder diplomatische Beziehungen;
- lokale Negativwerbung für das Ansehen oder den Ruf der Vertragsparteien oder anderer Einrichtungen;
- Bloßstellung von Einzelpersonen;
- negative Auswirkungen auf die Arbeitsmoral/Produktivität der Mitarbeiter;
- beschränkte finanzielle Verluste oder die Ermöglichung mäßiger ungerechtfertigter Gewinne oder Vorteile für Einzelpersonen oder Unternehmen;
- mäßige Behinderung der Vertragsparteien bei der wirksamen Ausarbeitung oder Durchführung ihrer Politiken;
- mäßige Gefährdung einer sachgerechten Verwaltung der Vertragsparteien und ihrer Tätigkeiten.

A.2.2 — „Mittlere Einstufung“

Mit einer mittleren Einstufung versehen werden alle Informationen in Verbindung mit dem Emissionshandelssystem, deren Offenlegung gegenüber unbefugten Personen und/oder bei Integritätsverlust den Vertragsparteien oder anderen Einrichtungen mäßigen Schaden zufügen würden und deren Offenlegung voraussichtlich zu Folgendem führt:

- Bloßstellung im Rahmen politischer oder diplomatischer Beziehungen;
- Schädigung des Ansehens oder des Rufs der Vertragsparteien oder anderer Einrichtungen;
- Unannehmlichkeiten für Einzelpersonen;
- direkte Senkung der Arbeitsmoral/Produktivität der Mitarbeiter;
- Bloßstellung der Vertragsparteien oder anderer Einrichtungen bei Verhandlungen mit Dritten über handelspolitische oder allgemein politische Fragen;
- finanzielle Verluste oder die Ermöglichung ungerechtfertigter Gewinne oder Vorteile für Einzelpersonen oder Unternehmen;
- negative Auswirkungen auf strafrechtliche Ermittlungen;
- Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen;
- negative Auswirkungen auf die Ausarbeitung oder Durchführung von Politiken durch die Vertragsparteien;
- negative Auswirkungen auf die sachgerechte Verwaltung der Vertragsparteien und ihrer Tätigkeiten.

A.2.3 — „Hohe Einstufung“

Mit einer hohen Einstufung versehen werden alle Informationen in Verbindung mit dem Emissionshandelssystem, deren Offenlegung gegenüber unbefugten Personen und/oder bei Integritätsverlust den Vertragsparteien oder anderen Einrichtungen mäßigen Schaden zufügen würden und deren Offenlegung voraussichtlich zu Folgendem führt:

- Belastung diplomatischer Beziehungen;
- erhebliche Unannehmlichkeiten für Einzelpersonen;
- Erschwerung der Wahrung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherheit von Streitkräften der Vertragsparteien oder anderer Partner;
- finanzielle Verluste oder die Ermöglichung ungerechtfertigter Gewinne oder Vorteile für Einzelpersonen oder Unternehmen;
- Bruch eigener Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die von dritter Seite erteilt wurden;
- Verstoß gegen gesetzlich begründete Einschränkungen der Weitergabe von Informationen;
- Beeinträchtigung der Ermittlungstätigkeit oder Erleichterung des Begehens schwerer Straftaten;
- Benachteiligung der Vertragsparteien bei Verhandlungen mit Dritten über handelspolitische oder allgemein politische Fragen;

- Behinderung der Vertragsparteien bei der wirksamen Ausarbeitung oder Durchführung ihrer Politiken;
- Gefährdung einer sachgerechten Verwaltung der Vertragsparteien und ihrer Tätigkeiten.

A.3 — Einstufung von Informationen als „EHS-vertraulich“

Auf der Grundlage der Einstufungen der Vertraulichkeit und Integrität nach Abschnitt A.2 und im Einklang mit den Vertraulichkeitsstufen gemäß Anhang III dieses Abkommens wird die allgemeine Vertraulichkeitsstufe von Informationen unter Verwendung der folgenden Übersichtstabelle festgelegt:

Vertraulichkeitseinstufung	Niedrig	Mittel	Hoch
Integritätseinstufung			
Niedrig	Kennzeichnung EU: SENSITIVE: ETS Joint Procurement Kennzeichnung Schweiz: LIMITED: ETS	SENSITIVE: ETS (oder (*)) Kennzeichnung EU: SENSITIVE: ETS Joint Procurement Kennzeichnung Schweiz: LIMITED: ETS	SPECIAL HANDLING: ETS Critical
Mittel	SENSITIVE: ETS (oder (*)) Kennzeichnung EU: SENSITIVE: ETS Joint Procurement Kennzeichnung Schweiz: LIMITED: ETS	SENSITIVE: ETS (oder (*)) SPECIAL HANDLING: ETS Critical	SPECIAL HANDLING: ETS Critical
Hoch	SPECIAL HANDLING: ETS Critical	SPECIAL HANDLING: ETS Critical	SPECIAL HANDLING: ETS Critical
(*) Mögliche Variante, auf Einzelfallbasis zu prüfen.			